



## 4. Potsdamer GründerTag – 16.11.2010

Gründen im Bereich gesundheitsnahe und soziale Dienstleistungen

Heil- und Hilfsmittel: Informationen zum Antrags- und Zulassungsverfahren



Referentin: Birgit Becker



## Heilmittel

Niederlassungsmöglichkeiten bestehen in den Bereichen:

- der Krankengymnastik/Physiotherapie
- der Logopädie
- der Ergotherapie
- der Podologie



## Grundsätze – Heilmittel I

### Voraussetzung zur Leistungserbringung und Abrechnung:

- Zulassung gemäß § 124 SGB V

### Zulassung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen
- Erfüllung der räumlichen/sächlichen Voraussetzungen
- Anerkennung der kassenartenspezifischen Vereinbarungen



## Grundsätze – Heilmittel II

### Bindung der Zulassung:

- an den fachlichen Leiter
- an die bestätigten Praxisräume

Jede Veränderung ist unverzüglich anzuzeigen

- Die Zulassung geht nicht mit einer Bedarfsprüfung einher.
- Die Zulassung berücksichtigt keine Rentabilitätsaspekte.

# Zulassungsverfahren – Heilmittel I

## Besonderheiten in Brandenburg:

- Kooperation der Verbände bei der Antragsbearbeitung
- Antragstellung erfolgt nur beim federführenden Verband
  - Quelle: [www.vdek.com/Landesvertretung/Brandenburg](http://www.vdek.com/Landesvertretung/Brandenburg)
- Nach erfolgter Prüfung – Information an alle Kassenverbände
- Nach Anerkennung der jeweiligen Verträge – Zulassung  
(Zulassung durch jede einzelne Kassenart erforderlich!)

### Vorteile:

- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für alle Beteiligten
- Zeitersparnis für den Antragsteller

## Zulassungsverfahren – Heilmittel II

- Antragsunterlagen beim federführenden Kassenverband anfordern bzw. aus dem Internet herunterladen
- Antragsfrist: 6–8 Wochen
- Bearbeitung – nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen – Erteilung der Zulassung durch:
  - vdek – für die Ersatzkassen und die Landwirtschaftlichen Krankenkassen
  - AOK Berlin–Brandenburg
  - IKK Berlin–Brandenburg
  - BKK Landesverband Mitte – für die Betriebskrankenkassen
  - Knappschaft – Regionaldirektion Cottbus



## Hilfsmittel

### Grundlage für die Abgabe von Hilfsmitteln:

- Verträge nach § 127 SGB V sowie
- § 126 Satz 2 SGB V

„Vertragspartner der Krankenkassen können nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen.“



## Hilfsmittel

### Neuregelung seit 01.07.2007

- Zulassungen werden nicht mehr erteilt
- Übergangsregelung – Abgabeberechtigungen
- Bestandsschutz für erteilte Zulassungen



## Präqualifizierungsverfahren Hilfsmittel

Geplanter Start für den 01.01.2011

„Präqualifizierungsverfahren“ ?

- Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen eines Hilfsmittel-erbringers durch eine anerkannte Prüfungs-/Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Anforderungen.



## Präqualifizierungsverfahren Hilfsmittel

- Zertifizierung der Erfüllung der Anforderungen durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle
- Voraussetzung für eine Vertragspartnerschaft mit den Krankenkassen
- Gültigkeit: 5 Jahre
- Freie Wählbarkeit einer anerkannten Zertifizierungsstelle

> vdek hat sich um eine Anerkennung beworben <



## Präqualifizierungsverfahren – aktueller Stand

### Aktueller Stand:

- Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Anforderungen an Hilfsmittelerbringer sind verabschiedet.
- Anerkennungsverfahren für die Zertifizierungsstellen durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Bearbeitung
- Ziel: Einführung des Verfahrens zum 01.01.2011
- Zeitnahe Information der Leistungserbringer über Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten sind geplant.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!